

Richtlinien für die Vergabe von finanziellen Mitteln für kulturelle Zwecke



In der Fassung vom: 17.05.2004

Zuletzt geändert am: -

Bekannt gemacht am: -

Inkrafttreten letzte Änderung: 18.05.2004

Erstmals im Haushalt des Jahres 1984 hat die Stadtverordnetenversammlung finanzielle Mittel als sogenannten Kulturfonds eingestellt. Dies soll auch zukünftig der Fall sein, wobei die Höhe des Betrages im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen festgelegt wird. Er ist in erster Linie dafür gedacht, den Trägern kultureller Veranstaltungen und den kulturellen Vereinen eine finanzielle Hilfeleistung zu geben, um außergewöhnliche kulturelle Veranstaltungen durchführen zu können.

Dem bedarfsorientierten Angebot derartiger Veranstaltungen durch Vereine und Gruppen ist eine größere Bedeutung beizumessen, wie einem „verordneten“ städtischen Kulturangebot.

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Verwendung der Mittel für kulturelle Zwecke durch Grundsatz-Beschluss vom 30.03.90 wie folgt festgelegt.

1. Träger kultureller Veranstaltungen sind im Sinne der vorgenannten Zweckbestimmung der Kulturring Seligenstadt, das Kunstforum Seligenstadt, der Museumsverein, der Heimatbund, die Vereinsringe Klein-Welzheim und Froschhausen sowie die Musikschule Seligenstadt. Außergewöhnliche, nicht jährlich wiederkehrende Veranstaltungen der übrigen kulturtragenden Vereine können ebenfalls aus diesem Haushaltsansatz gefördert werden.
2. Voraussetzung für jegliche Förderung ist, dass der Veranstalter die geplanten Aktivitäten bereits im Vorplanungsstadium dem Magistrat anzeigt und eine Kostenkalkulation vorlegt. Durch schriftlichen Bescheid wird mitgeteilt, in welcher Höhe eine Förderung durch die Stadt erfolgt.
3. Private Initiativen auf kulturellem Sektor können gefördert werden, jedoch sind in diesen Fällen Planung, Durchführung und Finanzierung rechtzeitig dem Magistrat offenzulegen.
4. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheidet der Magistrat über eine Förderung und über deren Höhe. Am Ende des Haushaltsjahres erstattet der Magistrat über den Förderungsumfang und die geförderten Maßnahmen der Stadtverordnetenversammlung Bericht